B Tarifbestimmungen

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Beförderung von Sachen auf den Linien und Linienabschnitten der in Anlage 1 zum VRR-Tarif aufgeführten Verkehrsunternehmen, die den VRR-Verbundtarif anwenden.

Sie gelten auf den Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen in allen zuschlagfreien Zügen (RB, RE, S-Bahn), sofern diese nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Verbundtarif ausgeschlossen sind. Zuschlagpflichtige Züge der DB (IC/EC, ICE), die zur Benutzung mit VRR-Tickets freigegeben sind, werden gesondert bekannt gegeben.

2 Tarifsystem

Der Verbundtarifraum ist für die Preisbildung in Kurzstrecken und Flächenzonen eingeteilt.

2.1 Kurzstrecken

Die Linien sind für den Kurzstreckentarif grundsätzlich in bis zu 4 Haltestellenabstände eingeteilt. Abweichungen hiervon werden gesondert ausgewiesen. Eine Kurzstrecke besteht aus einer von jeder Haltestelle aus festgelegten Entfernung. Diese beträgt im Liniendurchschnitt 1,5 Kilometer, wobei eine Abweichung von +/– 20 % zulässig ist. An den Haltestellen sind die zum Kurzstreckentarif erreichbaren Zielhaltestellen je Linie aufgeführt. Im Schienenverkehr der Eisenbahnverkehrsunternehmen wird zwischen 2 Haltepunkten dann eine Kurzstrecke eingerichtet, wenn parallel zwischen diesen beiden Haltepunkten eine Kurzstrecke mit übrigen Verkehrsmitteln besteht.

2.2 Flächenzonen

Als Flächenzonen gelten Waben und Tarifgebiete. Die Flächenzonen sind in ihrer räumlichen Ausdehnung durch die letzte Haltestelle in der Wabe oder dem Tarifgebiet beschrieben.

Die Wabe entspricht in der Regel in ihrer räumlichen Ausdehnung dem Stadtteil einer Stadt oder einer kleineren Gemeinde. Jede Wabe hat eine namentliche Bezeichnung sowie eine dreistellige tarifliche Kennung. Die beiden ersten Ziffern bezeichnen das Tarifgebiet, zu dem die Wabe gehört; die dritte Ziffer bezeichnet die Nummer der Wabe innerhalb des Tarifgebietes.

Mehrere Waben bilden das Tarifgebiet. Das Tarifgebiet entspricht in der Regel in seiner räumlichen Ausdehnung der kommunalen Grenze einer Stadt oder den kommunalen Grenzen mehrerer kleinerer Städte oder Gemeinden. Die Städte Düsseldorf, Duisburg, Dortmund, Essen und Wuppertal sind in jeweils 2 Tarifgebiete geteilt. Jedes Tarifgebiet hat eine namentliche Bezeichnung sowie eine tarifliche Kennung durch zweistellige Zahlen.

2.3 Fahrpreise

Die Fahrpreise für Tickets ergeben sich aus der VRR-Fahrpreistabelle (siehe Anlage 5 zum VRR-Tarif).

2.4 Preisstufenzuordnung und Raumbegrenzung

Für die Tarifierung nach Flächenzonen in den Preisstufen A, B, C und D gilt die Anlage 4 zum VRR-Tarif. Hierin sind alle Quelle-Ziel-Relationen aufgeführt, die mit einer bestimmten Preisstufe erreichbar sind. Zusätzlich sind alle die Waben oder Tarifgebiete angegeben, die mit einer Zeitkarte der jeweiligen Preisstufe befahren werden dürfen. Verlaufen verkehrsübliche Wege zwischen 2 Waben der Preisstufe A über eine dritte Wabe der Preisstufe A, so gehören diese verkehrsüblichen Wege zum räumlichen Geltungsbereich bei Zeitkarten der Preisstufe A (2-Waben-Tarif).

Mit einem Ticket einer bestimmten Preisstufe dürfen Waben oder Tarifgebiete, die einer höheren Preisstufe oder einem anderen Geltungsbereich angehören, nicht befahren werden.

Die Aneinanderreihung verschiedener oder gleicher Tickets mit verschiedener oder gleicher Preisstufe für eine Fahrt ist unzulässig.

3 Tickets des VRR-Verbundtarifs

Als Tickets des VRR-Verbundtarifs gelten unten aufgeführte Tickets.

3.1 Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl

Bartickets

- **Tickets für eine Fahrt:**
  - EinzelTicket
- **Mehrfahrtenticket:**
  - 4erTicket

3.2 Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Zeittickets

- **Ticket2000 als**
  - Monatskarte
  - Monatskarte im Abonnement
  - 9 Uhr-Monatskarte
  - 9 Uhr-Monatskarte im Abonnement
- **Ticket1000 als**
  - Monatskarte
  - Monatskarte im Abonnement
  - 9 Uhr-Monatskarte
  - 9 Uhr-Monatskarte im Abonnement

- **YoungTicket als**
  - YoungTicket Monatskarte
  - YoungTicketPLUS im Abonnement
- **SemesterTicket**
- **BärenTicket**
- **SchokoTicket**
- **FirmenTicket als**
  - FirmenTicket 100/100-Modell
  - FirmenTicket Rabattmodell
- **TagesTicket als**
  - TagesTicket
  - GruppenTicket

3.3 Tickets zu besonderen Anlässen

- **KombiTicket**
- **AnrufSammelTaxi (AST)**

3.4 Aufpreise

- ZusatzTicket für Anschlussfahrten zu Zeittickets, Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), bestimmter Buslinien, Fahrten nach Venlo und Fahrradmitnahme.

4 Einzelbestimmungen zu VRR-Tickets

4.1 EinzelTicket

Berechtigt zur Nutzung des EinzelTickets ist jedermann. EinzelTickets werden für Erwachsene ab 15 Jahren und für Kinder von 6 bis unter 15 Jahren ausgegeben.

EinzelTickets werden in den Preisstufen A, B, C und D und für die Kurzstrecke ausgegeben. EinzelTickets gelten bis zum Erreichen des Fahrtziels, jedoch längstens für die maximale zeitliche Dauer von:

- Kurzstrecke: 30 Minuten
- Preisstufe A: 90 Minuten
- Preisstufe B: 120 Minuten
- Preisstufe C: 180 Minuten
- Preisstufe D: 240 Minuten

Die Geltungsdauer beginnt mit dem vollen 10-Minuten-Intervall, das der in der Entwertung angegebenen Uhrzeit folgt.

Das EinzelTicket gilt für eine Fahrt, mit beliebig häufigem Umsteigen. Bei KurzstreckenTickets ist ein Übergang von Eisenbahnverkehrsunternehmen auf andere Verkehrsmittel oder umgekehrt nicht erlaubt. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa größeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt. Rund- oder Rückfahrten in Richtung auf die Einstiegshaltestelle oder das Starttarifgebiet sind nur zum schnelleren Erreichen des Fahrtziels erlaubt.

EinzelTickets werden grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Sie sind vom Kunden vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Aus Ticketdruckern ausgegebene EinzelTickets werden entwertet ausgegeben und sind vom Kunden nicht besonders zu entwerten. Der Kunde hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Entwertete EinzelTickets sind nicht übertragbar.

4.2 4erTicket

Berechtigt zur Nutzung von 4erTickets ist jedermann. 4er-Tickets werden für Erwachsene ab 15 Jahren und für Kinder von 6 bis unter 15 Jahren ausgegeben.

4erTickets werden in den Preisstufen A, B, C und D mit 4 Entwerterfeldern ausgegeben.

4erTickets gelten bis zum Erreichen des Fahrtziels, jedoch längstens für die maximale zeitliche Dauer von:

- Kurzstrecke: 30 Minuten
- Preisstufe A: 90 Minuten
- Preisstufe B: 120 Minuten
- Preisstufe C: 180 Minuten
- Preisstufe D: 240 Minuten

Die Geltungsdauer beginnt mit dem vollen 10-Minuten-Intervall, das der in der Entwertung angegebenen Uhrzeit folgt.

Bei 4erTickets gilt ein Entwerterfeld für eine Fahrt für einen Kunden, mit beliebig häufigem Umsteigen. Bei KurzstreckenTickets ist ein Übergang von Eisenbahnverkehrsunternehmen auf andere Verkehrsmittel oder umgekehrt nicht erlaubt. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa größeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt. Rund- oder Rückfahrten in Richtung auf die Einstiegshaltestelle oder das Starttarifgebiet sind nur zum schnelleren Erreichen des Fahrtziels erlaubt.

4erTickets werden grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Sie sind vom Kunden vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Aus Ticketdruckern ausgegebene 4erTickets werden für die erste Fahrt entwertet ausgegeben und sind vom Kunden nicht

besonders zu entwerten. Der Kunde hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

4erTickets können von mehreren Kunden gleichzeitig genutzt werden, wobei pro Kunde und Fahrt ein Entwerterfeld zu entwerten ist. Entwertete 4erTickets sind nicht übertragbar.

4.3 TagesTicket

Berechtigt zur Nutzung des TagesTickets ist jedermann. Das TagesTicket wird in den Preisstufen A, B, C und D ausgegeben. Der Geltungsbereich eines TagesTickets wird durch die Entwertung im jeweiligen Starttarifgebiet gemäß Preisstufenübersicht festgelegt.

Es gilt ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 3.00 Uhr des Folgetages für beliebig häufige Fahrten im Geltungsbereich mit beliebig häufigem Umsteigen für eine Person unabhängig vom Alter. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa größeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt.

Das TagesTicket wird grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Es ist vom Kunden vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Aus Ticketdruckern ausgegebene TagesTickets werden entwertet ausgegeben und sind vom Kunden nicht besonders zu entwerten. Der Kunde hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Entwertete TagesTickets sind nicht übertragbar.

4.4 GruppenTicket

Berechtigt zur Nutzung des GruppenTickets ist jedermann. Das GruppenTicket wird in den Preisstufen A, B, C und D ausgegeben. Der Geltungsbereich eines GruppenTickets wird durch die Entwertung im jeweiligen Starttarifgebiet gemäß Preisstufenübersicht festgelegt.

Es gilt ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 3.00 Uhr des Folgetages für beliebig häufige Fahrten im Geltungsbereich mit beliebig häufigem Umsteigen für bis zu 5 Personen unabhängig vom Alter. Bei Gruppenreisen muss die Fahrt gemeinsam angetreten werden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa größeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt.

GruppenTickets werden grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Sie sind vom Kunden vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Aus Ticketdruckern ausgegebene GruppenTickets werden entwertet ausgegeben und sind vom Kunden nicht besonders zu entwerten. Der Kunde hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Entwertete GruppenTickets sind nicht übertragbar.

4.5 Ticket1000

Berechtigt zur Nutzung von Ticket1000 ist jedermann. Das Ticket1000 wird als Monatskarte, Jahresabonnement, 9 Uhr Monatskarte und als 9 Uhr Jahresabonnement in den Preisstufen A, B, C und D für den jeweiligen Geltungsbereich gemäß Preisstufenübersicht auf den Inhaber lautend ausgegeben. Es gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Das Ticket1000 kann nur durch den Inhaber genutzt werden.

Bei Monatskarten wird das Ticket1000 als geldwertes Ticket für einen Monat mit Angabe der Preisstufe, Geltungsdauer, des Preises und den persönlichen Angaben des Inhabers bei persönlich ausgestellten Ticket1000 oder in Form einer getrennten Ausgabe von Trägerkarte und Wertmarke ausgegeben. Bei einer getrennten Ausgabe bilden die gültige Wertmarke für den angegebenen Monat und die Trägerkarte das Ticket1000. Der Kunde oder die ausgebende Stelle hat dann die Nummer der Trägerkarte, soweit vorhanden, auf die Wertmarke zu übertragen und in der vorgesehenen Klarsichthülle unterzubringen. Nach Ablauf der Wertmarke kann die Trägerkarte bei gleicher Preisstufe für weitere Monate genutzt werden.

Im Abonnement wird das Ticket1000 mit Trägerkarte und integriertem Chip ausgegeben. Trägerkarte und Chip bilden das Ticket1000. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Das Ticket1000 gilt als Fahrberechtigung im angegebenen Monat oder bei Chipkarten bis zur Beendigung des Abonnements für beliebig häufige Fahrten im angegebenen Geltungsbereich. Es gilt weiterhin als Fahrberechtigung bei Monatskarten vom letzten Werktag des Vormonats bis zum Betriebsschluss des ersten Werktags des Folgemonats; ist dieser Werktag ein Samstag, so gilt das Ticket1000 bis zum Betriebsschluss des nächsten Werktags. Bei dem Ticket1000 im Abonnement wird die Geltungsdauer des Ticket1000 taggenau bestimmt.

Das Ticket1000 9 Uhr als Monatskarte und im Abonnement gilt montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss im angegebenen Geltungsbereich.

Das Ticket1000 gilt als Fahrberechtigung innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss für bis zu 5 Personen. Hiervon dürfen einschließlich des Inhabers maximal 2 Personen über 14 Jahre alt sein.

4.6 Ticket2000

Berechtigt zur Nutzung von Ticket2000 ist jedermann. Das Ticket2000 wird als Monatskarte, Jahresabonnement, 9 Uhr Monatskarte und als 9 Uhr Jahresabonnement in den Preisstufen A, B, C und D für den jeweiligen Geltungsbereich gemäß Preisstufenübersicht auf wahlweise den Inhaber lautend oder

unpersönlich ausgegeben. Das auf die Person ausgestellte Ticket2000 gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Das persönlich ausgestellte Ticket2000 kann nur durch den Inhaber genutzt werden. Unpersönlich ausgestellte Ticket2000 können auf andere Personen übertragen werden.

Bei Monatskarten wird das Ticket2000 als geldwertes Ticket für einen Monat mit Angabe der Preisstufe, Geltungsdauer, des Preises und den persönlichen Angaben des Inhabers bei persönlich ausgestellten Ticket2000 oder in Form einer getrennten Ausgabe von Trägerkarte und Wertmarke ausgegeben. Bei einer getrennten Ausgabe bilden die gültige Wertmarke für den angegebenen Monat und die Trägerkarte das Ticket2000. Der Kunde oder die ausgebende Stelle hat dann die Nummer der Trägerkarte, soweit vorhanden, auf die Wertmarke zu übertragen und in der vorgesehenen Klarsichthülle unterzubringen. Nach Ablauf der Wertmarke kann die Trägerkarte bei gleicher Preisstufe für weitere Monate genutzt werden.

Im Abonnement wird das Ticket2000 mit Trägerkarte und integriertem Chip ausgegeben. Trägerkarte und Chip bilden das Ticket2000. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bei persönlich ausgestellten Ticket2000 sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Das Ticket2000 gilt als Fahrberechtigung im angegebenen Monat oder bei Chipkarten bis auf weiteres bis zur Beendigung des Abonnements für beliebig häufige Fahrten im angegebenen Geltungsbereich. Es gilt weiterhin als Fahrberechtigung bei Monatskarten vom letzten Werktag des Vormonats bis zum Betriebsschluss des ersten Werktags des Folgemonats; ist dieser Werktag ein Samstag, so gilt das Ticket2000 bis einschließlich zum Betriebsschluss des nächsten Werktags. Bei dem Ticket2000 im Abonnement wird die Geltungsdauer des Ticket2000 taggenau bestimmt.

Das Ticket2000 9 Uhr als Monatskarte und im Abonnement gilt montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss im angegebenem Geltungsbereich.

Das Ticket2000 gilt als Fahrberechtigung verbundweit montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss für bis zu 5 Personen. Hiervon dürfen einschließlich des Inhabers maximal 2 Personen über 14 Jahre alt sein. Im jeweiligen Geltungsbereich des Ticket2000 kann der Inhaber des Ticket2000 ein Fahrrad, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, unentgeltlich mitnehmen.

4.7 BärenTicket

Berechtigt zur Nutzung von BärenTickets sind Personen ab 60 Jahre. Das BärenTicket wird ausschließlich im Jahresabonnement in der Preisstufe D gemäß Preisstufenübersicht auf den Inhaber lautend ausgegeben. Das auf die Person ausgestellte BärenTicket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Das persönlich ausgestellte BärenTicket kann nur durch den Inhaber genutzt werden. Das BärenTicket gilt für den Inhaber und für unentgeltlich mitgenommene Personen in der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Das BärenTicket wird mit Trägerkarte und integriertem Chip ausgegeben. Trägerkarte und Chip bilden das BärenTicket. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Das BärenTicket gilt als Fahrberechtigung bis auf weiteres bis zur Beendigung des Abonnements für beliebig häufige Fahrten im angegebenen Geltungsbereich. Hierdurch wird die Geltungsdauer des BärenTickets taggenau bestimmt.

Mit dem BärenTicket können verbundweit montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss kostenlos weitere Personen mitgenommen werden: Ein Erwachsener und bis zu drei Kinder unter 15 Jahren.

Im Geltungsbereich des BärenTickets kann der Inhaber ein Fahrrad, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, unentgeltlich mitnehmen.

4.8 FirmenTicket

Berechtigt zur Nutzung von FirmenTickets sind ständige Mitarbeiter von Firmen, Verbänden oder Behörden. Voraussetzung für die Nutzung ist ein abgeschlossener Abnahmevertrag zwischen einem Verkehrsunternehmen mit der entsprechenden Organisation. Das FirmenTicket wird im Jahresabonnement als FirmenTicket 100/100 und FirmenTicket Rabattmodell in den Preisstufen A, B, C und D für den jeweiligen Geltungsbereich gemäß Preisstufenübersicht für die Relation Wohnort-Arbeitsstätte auf den Inhaber lautend ausgegeben. Das FirmenTicket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis und kann nur durch den Inhaber genutzt werden. FirmenTickets können nicht auf andere Personen übertragen werden.

Die Mindestabnahme pro Monat beträgt bei einem FirmenTicket100/100-Vertrag 100 FirmenTickets für alle ständigen Mitarbeiter und bei einem FirmenTicketRabattmodell-Vertrag 50 FirmenTickets preislich gestaffelt nach der Abnahmemenge für die am Jahresabonnement teilnehmenden Mitarbeiter.

Im Abonnement wird das FirmenTicket mit Trägerkarte und integriertem Chip ausgegeben. Trägerkarte und Chip bilden das FirmenTicket. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Das FirmenTicket gilt als Fahrberechtigung bei Chipkarten bis auf weiteres bis zur Beendigung des Abonnements bzw. bis zum Ausscheiden des Mitarbeiters aus der Organisation für beliebig häufige Fahrten im angegebenen Geltungsbereich. Bei FirmenTickets wird die Geltungsdauer taggenau bestimmt.

Ein FirmenTicket gilt als Fahrberechtigung montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss für bis zu 5 Personen. Hiervon dürfen einschließlich des Inhabers maximal 2 Personen über 14 Jahre alt sein.

Im jeweiligen Geltungsbereich des FirmenTickets kann der Inhaber des FirmenTickets ein Fahrrad, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, unentgeltlich mitnehmen.

Für alle Mitarbeiter, die im Verbundraum des VRS (Verkehrsverbund Rhein-Sieg) wohnen und im Verbundraum VRR ein FirmenTicket (FirmenTicket 100/100 oder FirmenTicket Rabattmodell) im Rahmen eines FirmenTicket-Vertrages erwerben, kann in einem Zusatzvertrag zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass ein FirmenTicket dann auch für den Weg zwischen Wohnort/Einstiegsort und Verbundraumgrenze innerhalb des VRS im Geltungsbereich des Kragentarifs VRR/VRS als Fahrberechtigung in VRS-Verkehrsmitteln gilt. Der Geltungsbereich beinhaltet die für den Weg notwendigen Tarifgebiete nach dem VRS-Tarif. Die Bestimmung gilt analog für Mitarbeiter mit VRS-Job-Ticket innerhalb des Geltungsbereichs des Übergangstarifs VRR/VRS innerhalb des Verbundtarifraums VRR.

Für die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen, Hunden und Fahrrädern gelten die Bestimmungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet. Hierbei gilt ein VRS-Job-Ticket mit erweitertem Geltungsbereich als Fahrausweis des VRR-FirmenTickets und ein Fahrausweis des VRR-FirmenTickets mit erweitertem Geltungsbereich als VRS-Job-Ticket.. Die Bestimmungen über Fahrten über den Geltungsbereich eines VRR-Zeitfahrausweises hinaus mit VRR-ZusatzTickets gilt nicht für Inhaber von VRS-Job-Tickets mit erweitertem Geltungsbereich.

Gelöste Zusatzwertmarken zur Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß VRR-Tarif werden im Verbundtarifraum des VRS in der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen und in den Schnellbussen anerkannt; zu VRS-Job-Tickets mit erweitertem Geltungsbereich gelöste Zusatzwertmarken zur Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß VRS-Tarif werden im Verbundtarifraum des VRR in der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen und in bestimmten zuschlagpflichtigen Buslinien anerkannt. Zur Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen bei einzelnen Fahrten zwischen den Verbundtarifräumen ist ein Zusatzfahrausweis/Zuschlag nach dem Verbundtarif zu lösen, dessen Geltungsbereich zuerst durchfahren wird.

4.9 SemesterTicket

Das SemesterTicket ist nur für die ordentlich Studierenden einer Hochschule im VRR erhältlich. Voraussetzung ist ein Vertrag zwischen der verfassten Studierendenschaft (AStA) dieser Hochschule und einem VRR-Verkehrsunternehmen über die Abnahme von SemesterTickets. Berechtigt sind alle ASten im Sinne des Wissenschaftlichen Hochschulgesetzes, des Fachhochschulgesetzes bzw. des Kunsthochschulgesetzes.

Das SemesterTicket gilt für beliebig häufige Fahrten innerhalb des VRR-Verbundtarifraums nur für den Inhaber. Das SemsterTicket ist nicht auf andere Personen übertragbar und gilt nur für den Inhaber in Verbindung mit einem amtlichen Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder dem internationalen Studierendenausweis (und evtl. einer amtlichen Meldebescheinigung), aus dem der Wohnsitz hervorgeht.

Meldet sich ein Studierender nach Beginn des Semesters verspätet zurück, so hat er keine Fahrberechtigung für den zurückliegenden Zeitraum des neuen Semesters. Gleiches gilt für die Immatrikulation. Die Fahrberechtigung erlischt bei Exmatrikulation. Eine Erstattung von Fahrgeld für Studierende, die die Hochschule im Laufe des Semesters verlassen, wird durch die Verkehrsunternehmen nicht vorgenommen. Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des SemesterTickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Tickets ist ausgeschlossen.

Das SemesterTicket gilt bei Eisenbahnverkehrsunternehmen in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse, auch mit ZusatzTicket, ist nicht möglich.

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss kann der Inhaber eines SemesterTickets eine Person mitnehmen. Ein Fahrrad kann, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, ganztägig unentgeltlich mitgenommen werden.

Der Studierendenausweis, die Immatrikulationsbescheinigung bzw. die „Studienbescheinigung“ – jeweils mit eingedruckter oder eingestempelter Fahrberechtigung – gilt als Ticket im Sinne des Verbundtarifs.

Das SemesterTicket gilt für das jeweilige Semester wie folgt:

- **Fachhochschulen**
  - Wintersemester: vom 1.9. bis einschl. 28./29.2.
  - Sommersemester: vom 1.3. bis einschl. 31.8.
- **Universitäten**
  - Wintersemester: vom 1.10. bis einschl. 31.3.
  - Sommersemester: vom 1.4. bis einschl. 30.9.

Wohnt der Inhaber in folgenden Tarifzonen bzw. Geltungsbereichen des jeweiligen Übergangstarifs der Übergangstarifpartner, so gilt das SemesterTicket ebenfalls auf den Verkehrsmitteln (wie unten benannt)

der jeweiligen Übergangstarifspartner für den direkten bzw. schnellstmöglichen Weg zwischen Wohnort und Verbundraumgrenze als Fahrberechtigung:

- **Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL):**
  02 Schalksmühle
  10 Iserlohn
  15 Schwerte
  19 Lünen
  39 Kamen
  40 Bergkamen
  48 Holzwickede
  49 Unna

  Die Fahrberechtigung gilt in den Tarifzonen 02, Schalksmühle und 10, Iserlohn nur für Busse. Die Nutzung der DB-Schiene bzw. der anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen ist dort ausgeschlossen. In den sonstig aufgeführten Tarifzonen gilt die Fahrberechtigung in Bussen, auf der DB-Schiene bzw. der anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades zu den o. g. Zeiten ist erlaubt.

- **Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN):**
  01 Kerken Wachtendonk
  02 Kamp-Lintfort
  03 Wesel
  04 Geldern
  07 Issum/Rheurdt
  09 Voerde
  10 Straelen
  11 Neukirchen-Vluyn
  12 Rheinberg
  13 Dinslaken
  14 Schermbeck/Hünxe
  16 Alpen
  22 Moers
  76 Raesfeld

  Die Fahrberechtigung gilt nur für Busse. Die Nutzung der DB-Schiene bzw. der anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades zu den o. g. Zeiten ist ausgeschlossen.

- **Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS):**
  Es gilt der Geltungsbereich des gültigen Übergangstarifs. Die Fahrberechtigung gilt für die DB-Schiene (zuschlagsfreie Züge), Busse und Straßenbahnen/U-Bahnen/Stadtbahnen. Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades zu den o.g. Zeiten ist ausgeschlossen.Im Übergangsverkehr zu anderen Kooperationsräumen gelten ansonsten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens, auf dessen Fahrzeugen sich der Fahrgast befindet.

Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM)
Studierende mit einem VRR-SemesterTicket können die Regionalzüge RE14 (bis Borken) und RE45 (bis Maria Veen) und alle Linienbusse der VGM in den Gemeinden Borken, Heiden, Raesfeld und Reken nutzen. Montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss kann der Inhaber eines SemesterTickets eine Person mitnehmen. Ein Fahrrad kann, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, ganztägig unentgeltlich mitgenommen werden. Ansonsten gelten die sonstigen Bestimmungen zum VRR-SemesterTicket.

4.10 SchokoTicket

Berechtigt zur Nutzung des SchokoTickets sind Kinder, die einen Kindergarten oder andere vorschulische Einrichtungen besuchen, und alle Schüler bis zum vollendeten 25. Lebensjahr die eine Bildungseinrichtung gem. § 97 Abs 1 sowie eine in § 118 Abs 3 Schulgesetz NRW aufgeführte Bildungseinrichtung (siehe unten aufgeführte abschließende Auflistung) besuchen, und Fahrten im Ausbildungsverkehr im VRR durchführen. Schüler der Bildungseinrichtungen gemäß § 97 Abs 1 Schulgesetz NRW, die über 25 Jahre alt sind, sind ebenfalls berechtigt das SchokoTicket zu nutzen, wenn sie die Fahrtkosten von ihrem Schulträger erstattet bekommen (Freifahrer).
Voraussetzung für die Nutzung des SchokoTickets durch Schüler einer Bildungseinrichtung ist ein entsprechender Vertrag mit dem zuständigen Schulträger.
Das SchokoTicket gilt im angegebenen Monat bis auf weiteres als Fahrberechtigung für beliebig häufige Fahrten in der Preisstufe D ausschließlich für den Inhaber. Es ist nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.
Der Preis des SchokoTickets ist aus der Preistafel ersichtlich. Aufgeführt sind dort die Preise für Schüler, die nach der Schülerfahrtkostenverordnung keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (so genannte Selbstzahler), und für diejenigen, die Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (so genannte Freifahrer). Bei den Freifahrern wird nach Zählung der Geschwisterkinder unterschieden: Besuchen mehrere minder¬jährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 2 Abs. 3 Schülerfahrtkostenverordnung, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile (Fahrgeld) für höchstens 2 dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge ihres Alters. Volljährige Kinder einer Familie bleiben bei dieser Zäh-

lung un¬berücksichtigt und zahlen dann in jedem Fall das gleiche Fahrgeld wie für das erste anspruchsberechtigte Kind. Der Eigenanteil entfällt für Kinder, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet wird, und für dritte und weitere anspruchsberechtigte Kinder einer Familie.
Das SchokoTicket wird mit Trägerkarte und integriertem Chip ausgegeben. Trägerkarte und Chip bilden das SchokoTicket. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden und legen keine tariflichen Merkmale fest.
Mit dem SchokoTicket ist ein Übergang in die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit ZusatzTicket, ausgeschlossen.

Berechtigte SchokoTicket:
Stand ab 1.8.2010

Personen, die folgende Bildungseinrichtungen gem. Schulgesetz NRW mit den entsprechend aufgeführten Bildungsgängen sowie einen Kindergarten besuchen, sind berechtigt das SchokoTicket zu nutzen:

1. Kindergarten
2. § 11 SchulG NRW Grundschule
3. § 14 SchulG NRW Hauptschule
4. § 15 SchulG NRW Realschule
5. § 16 SchulG NRW Gymnasium
6. § 17 SchulG NRW Gesamtschule
7. § 18 SchulG NRW Gymnasiale Oberstufe
8. § 20 SchulG NRW Orte der sonderpädagogischen Förderung
9. § 21 SchulG NRW Schule für Kranke
10. Aus § 22 SchulG NRW Berufskollegs (in Vollzeitform):

§ 22 Abs 4 SchulG NRW Berufsschule

1. Einjährige vollzeitschulische Berufsorientierungsjahre, die Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem oder mehreren Berufsfeldern vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.
2. Einjährige vollzeitschulische Berufsgrundschuljahre, die im Rahmen eines Berufsfeldes eine berufliche Grundbildung vermitteln und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 einen gleichwertigen Abschluss führen sowie den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen.
3. Vollzeitschulische Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.

§ 22 Abs 5 SchulG NRW Berufsfachschule

1. Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die eine berufliche Grundbildung oder in den zweijäh-

rigen Bildungsgängen einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen;
2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;
3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen.
§ 22 Abs 7 SchulG NRW Fachoberschule
Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen.
§ 22 Abs 8 SchulG NRW, Fachschulen für Sozialpädagogik, für Heilerziehungsberufe und Familienpflege
11. § 118 Abs 3 SchulG NRW
Anerkannte allgemein bildende ausländische oder internationale Ergänzungsschulen.

4.11 YoungTicket

Berechtigt zur Nutzung des YoungTickets sind grundsätzlich gewerbliche und kaufmännische Auszubildende sowie weitere in Anlage 7 dargestellte Berechtigte.

YoungTickets werden als Monatskarte in den Preisstufen A, B, C und D für den Geltungsbereich ausgegeben, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr (lehrplanmäßige Schulfahrten) stattfinden. Der Geltungsbereich für YoungTickets ist aus diesem Grund für den Kunden nicht frei wählbar. YoungTickets werden auf den Inhaber ausgestellt und sind nicht auf weitere Personen übertragbar. Sie sind nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

YoungTickets werden als geldwertes Ticket für einen Monat mit Angabe der Preisstufe, Geltungsdauer, des Preises und den persönlichen Angaben des Inhabers oder in Form einer getrennten Ausgabe von Trägerkarte und Wertmarke ausgegeben. Bei einer getrennten Ausgabe bilden die gültige Wertmarke für den angegebenen Monat und die Trägerkarte das YoungTicket. Der Kunde oder die ausgebende Stelle hat dann die Nummer der Trägerkarte, soweit vorhanden, auf die Wertmarke zu übertragen und in der vorgesehenen Klarsichthülle unterzubringen. Nach Ablauf der Wertmarke kann die Trägerkarte bei gleicher Preisstufe für weitere Monate genutzt werden.

Das YoungTicket gilt als Fahrberechtigung im angegebenen Monat und weiterhin vom letzten Werktag des Vormonats bis zum Betriebsschluss des ersten Werktags des Folgemonats; ist dieser Werktag ein Samstag, so gilt das YoungTicket bis einschließlich zum Betriebsschluss des nächsten Werktags.

Mit dem YoungTicket ist ein Übergang in die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch

mit ZusatzTicket, ausgeschlossen.

4.12 YoungTicketPLUS

Berechtigt zur Nutzung von YoungTicketPLUS sind grundsätzlich gewerbliche und kaufmännische Auszubildende sowie weitere in Anlage 7 dargestellte Berechtigte.

YoungTicketPLUS werden ausschließlich im Jahresabonnement in den Preisstufen A, B, C und D für den Geltungsbereich ausgegeben, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr (lehrplanmäßige Schulfahrten) stattfinden. Der Geltungsbereich für YoungTicketPLUS ist aus diesem Grund für den Kunden nicht frei wählbar.

Das YoungTicketPLUS wird mit Trägerkarte und integriertem Chip ausgegeben. Trägerkarte und Chip bilden das YoungTicketPLUS. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Das YoungTicketPLUS gilt als Fahrberechtigung im angegebenen Monat bis auf weiteres für den Inhaber. YoungTicketPLUS sind nicht auf weitere Personen übertragbar. YoungTicketPLUS sind nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss gilt das YoungTicketPLUS verbundweit. Zu diesen Zeiten kann der Inhaber eines YoungTicketPlus eine Person unentgeltlich mit nehmen. Ein Fahrrad kann im Rahmen der betrieblichen Belange, durch den Inhaber zu jeder Zeit unentgeltlich im jeweiligen Geltungsbereich mitgenommen werden.

Mit YoungTicketPLUS ist ein Übergang in die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit ZusatzTickets, ausgeschlossen.

4.13 ZusatzTicket

Das ZusatzTicket gilt ausschließlich bei gleichzeitiger Nutzung eines gültigen sonstigen VRR-Tickets der jeweiligen Preisstufe. Das alleinige ZusatzTicket berechtigt nicht zur Fahrt und stellt kein eigenständiges Ticket dar.

Gebunden an die jeweilige Preisstufe eines Tickets gilt das ZusatzTicket maximal in der

- Kurzstrecke: 30 Minuten
- Preisstufe A: 90 Minuten
- Preisstufe B: 120 Minuten
- Preisstufe C: 180 Minuten

- Preisstufe D: 240 Minuten

Bei der Festlegung der zeitlichen Gültigkeit eines ZusatzTickets besteht kein Unterschied zwischen Zeitfahrausweisen und Bartickets. Maßgeblich für die Festlegung der zeitlichen Gültigkeit ist ausschließlich die dem Ticket zugrunde liegende Preisstufe.

ZusatzTickets werden grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Sie sind vom Kunden vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Aus Ticketdruckern ausgegebene ZusatzTickets werden entwertet ausgegeben und sind vom Kunden nicht besonders zu entwerten. Der Kunde hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

Entwertete ZusatzTickets sind nicht übertragbar. Das ZusatzTicket wird für Anschlussfahrten zu Zeitfahrausweisen über den originären Geltungsbereich des Tickets hinaus, oder die Benutzung der 1. Wagenklasse, oder für die Mitnahme eines Fahrrades oder für die Benutzung der Spielbanklinie zwischen Dortmund und Hohensyburg ausgegeben. Hierbei ist jeweils ein ZusatzTicket pro Fahrt und Person für die in Anspruch genommene Zusatzleistung zu lösen.

4.14 Zusatzwertmarke 1. Wagenklasse Eisenbahnverkehrsunternehmen

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen werden zu Ticket1000 als Monatskarte, Ticket1000 im Abonnement, als Ticket1000 9 Uhr, Ticket1000 9 Uhr im Abonnement oder zu Ticket2000 als Monatskarte, Ticket2000 im Abonnement, als Ticket2000 9 Uhr, Ticket2000 9 Uhr im Abonnement oder zu FirmenTickets Zusatzwertmarken ausgegeben.

Die Zusatzwertmarke stellt keine eigenständige Fahrberechtigung dar und ist nur in Verbindung mit einem gültigen Ticket für den jeweiligen Monat und den Inhaber gültig. Zusatzwertmarken gelten auch bei Anschlussfahrten über den originären Geltungsbereich des Tickets für den Inhaber hinaus. Werden weitere Personen bei Anschlussfahrten in der 1. Wagenklasse zu den relevanten Zeiten mitgenommen, so haben diese für die Anschlussfahrt und die Nutzung der 1. Wagenklasse jeweils ein ZusatzTicket zu lösen.

5 Beförderung von Schwerbehinderten

Der Gesetzgeber sieht zur Sicherung der Mobilität von Schwerbehinderten vor, dass auf Antrag öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich genutzt werden können. Die Ausgabe von Berechtigungsausweisen und hierzu erforderlichen Wertmarken erfolgt durch die örtlichen Versorgungsämter. Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen, sowie orthopädische Hilfsmittel und Rollstühle und Führhunde im VRR richtet sich dabei nach den gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) IX (Artikel 1 §§145 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Als Nachweis der Fahrberechtigung gilt der Schwerbehindertenausweis mit entsprechendem Eintrag. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Betriebs- und Prüfpersonals nachzuweisen. Sofern im Ausweis

die ständige Begleitung festgestellt ist, fährt diese eine Begleitperson ebenfalls unentgeltlich. Liegt keine Berechtigung zur unentgeltlichen Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für den Schwerbehinderten vor und ist im Ausweis dennoch die ständige Begleitung festgestellt, so kann die Begleitperson in jedem Fall öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich nutzen.

Die Fahrberechtigung gilt für den Inhaber für alle Verkehrsmittel im VRR. In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gilt die Fahrberechtigung in der 2. Wagenklasse.

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist mit einem ZusatzTicket sowie für regelmäßige Fahrten mit einer Zusatzwertmarke 1. Wagenklasse Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht möglich.

6 Beförderung von Kindern

Kinder im Sinne dieses Tarifes sind alle Personen unter 15 Jahren. Für Kinder von 6 bis 14 Jahren gilt der Kindertarif gemäß Preistabelle. Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert. Soweit sie nicht von Personen begleitet sind, die älter oder einschließlich 6 Jahre alt sind, können Kinder unter 6 Jahren von der Beförderung ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Kinder, die auf dem Schulweg sind. Kinder unter 4 Jahren müssen stets begleitet werden.

7 Beförderung von Tieren und Sachen

Tiere und Sachen werden im VRR gemäß Artikel 9.1 und 9.3 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert. Eine Ausnahme bilden Fahrräder. Hierzu sind ZusatzTickets je Fahrt und mitgenommenes Fahrrad, soweit die Tarifbestimmungen zu einzelnen Tickets nichts anderes angeben, zu lösen. Als Fahrräder gelten grundsätzlich alle zweirädrigen Konstruktionen. Fahrräder, die aufgrund ihrer Konstruktion zusammengeklappt werden, sowie Einräder werden als Gepäck nach Maßgabe des Artikels 9.1 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

8 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten und Beamten der Bundespolizei

Polizeivollzugsbeamte des Landes NRW und Vollzugsbeamte der Bundespolizei in Uniform werden in allen Verbundverkehrsmitteln und in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen in der 2. Wagenklasse im Verbundraum unentgeltlich befördert. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse von Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch durch Lösen eines ZusatzTickets, ist ausgeschlossen.

Der Dienstausweis der Polizeivollzugsbeamten des Landes NRW und der Vollzugsbeamten der Bundespolizei gilt als Fahrberechtigung. Vor Antritt der Fahrt haben sich die Vollzugsbeamten beim Fahrpersonal auszuweisen.

9 Linienbedarfsverkehr (AST)

Die Verkehrsunternehmen im Bereich des VRR können lokal so genannte Linienbedarfsverkehre einrichten. Hierzu gehört das Anruf-Sammel-Taxi (AST). Die Bedienungsbereiche des AST werden örtlich

bekannt gegeben. Für die Benutzung des AST gelten die Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind.

Pro Fahrt und Person wird ein gesondertes Ticket für AST in der Preisstufe 1 für Fahrten in einer Wabe oder Preisstufe 2 für Fahrten innerhalb eines Tarifgebietes oder für 2 Waben im tarifgebietsüberschreitenden Verkehr ausgegeben. Mit Tickets des AST ist ein Übergang in sonstige Verkehrsmittel des VRR ausgeschlossen. Eine Fahrtunterbrechung im AST und eine Übertragung von Tickets des AST sind nicht möglich.

Der ermäßigte Fahrpreis gemäß Fahrpreistabelle gilt für

- Schwerbehinderte mit Berechtigung zur unentgeltlichen Beförderung im VRR sowie deren Begleitpersonen,
- Inhaber von gültigen VRR-Zeitfahrausweisen einschließlich SemesterTicket,
- Inhaber von Ferienkarten,
- Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren,
- Gepäckstücke, die einen Sitzplatz einnehmen.

Für sonstige nicht aufgeführte Inhaber eines VRR-Tickets ist der volle Fahrpreis gemäß Fahrpreistabelle zu entrichten.

Im AST gelten nicht die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs über

- die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten und deren Begleitpersonen,
- die unentgeltliche Beförderung von Polizeivollzugsbeamten des Landes NRW und der Bundespolizei,
- die unentgeltliche Beförderung von Sachen,
- die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen durch Inhaber von Ticket1000 Monatskarte, Ticket1000 im Abonnement, Ticket1000 9 Uhr Monatskarte, Ticket1000 9 Uhr im Abonnement, Ticket2000 Monatskarte, Ticket2000 im Abonnement, Ticket2000 9 Uhr Monatskarte, Ticket2000 9 Uhr im Abonnement und FirmenTickets.

Im AST müssen Kinder unter 6 Jahren stets begleitet sein. Die begleitende Person muss über 6 Jahre sein. Jeder Ticketinhaber darf höchstens 3 Kinder unter 6 Jahren mitnehmen. Die Beförderung von Hunden – ausgenommen Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten – und Fahrrädern ist ausgeschlossen.

10 Sonderangebote

10.1 KombiTickets

KombiTickets sind Sondertickets des VRR-Tarifs. Sie werden in Kooperation mit externen Partnern, einem oder mehreren Verkehrsunternehmen und der VRR-AöR abgeschlossen. Die besonderen Tarifbestimmungen hierzu werden von Fall zu Fall bekannt gegeben.

Tarifliche Angebote zum Sonderpreis (= Sonderangebote) mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer können

gegenüber dem Regeltarif besondere Ermäßigungen aufweisen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Messeverkehre, Einkaufsverkehre, Schülerausflugsfahrten oder Besichtigungsfahrten, Gesellschaften, Freizeit- und Touristenverkehr oder Sonder- und Großveranstaltungen.

Voraussetzung für die Gewährung von Ermäßigungen bei tariflichen Sonderangeboten ist, dass sich die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs dadurch nicht verschlechtert. Bei KombiTicket-Angeboten unterhalb von 5.000 Euro Umsatz wird auf eine Individualkalkulation verzichtet. Hier gelten standardisierte Verrechnungspreise und besondere Tarifbestimmungen.

10.2 Großkunden-Rabattmodell

Das Großkunden-Rabattmodell kann von natürlichen oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden. Abnehmer eines Großkunden-Rabattmodells können Unternehmungen oder Behörden sein, die die Voraussetzungen für die Abnahme erfüllen. Der Abnehmer verpflichtet sich, Tickets, die im Rahmen des Großkunden-Rabattmodells abgenommen werden, nur an seine Mitarbeiter als Nutzer weiterzugeben.

Verkehrsunternehmen bieten folgende Abonnement-Tickets im Rahmen des Großkunden-Rabattmodells an: Ticket2000, Ticket2000 9 Uhr, Ticket1000, Ticket1000 9 Uhr, BärenTicket sowie YoungTicketPLUS.

Tickets im Rahmen des Großkunden-Rabattmodells werden nur persönlich ausgestellt; d. h. sie sind nicht auf andere Personen übertragbar, auch wenn die sonstigen Tarifbestimmungen für jedermann dieses zulassen. Es gelten ansonsten die Tarif- und Abonnementbestimmungen zu den einzelnen Tickets.

Voraussetzung für die Abnahme von Tickets im Großkunden-Rabattmodell ist der Abschluss eines Vertrages zwischen einem Verkehrsunternehmen, der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR und einem Vertragspartner als Abnehmer über mindestens 50 Tickets im Abonnement und die Übernahme von vertrieblichen Leistungen. Weitere Voraussetzungen für die Abnahme von Tickets im Rahmen des Großkunden-Rabattmodells für den Abnehmer sind die unter „Standardangebot“ (s. u.) angesprochenen vertrieblichen Leistungen. Zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen kommt ein regulärer Abonnementvertrag zu Stande. Der Abnehmer tritt dabei als Mittler auf.

Die Vertragspartner (Abnehmer und Verkehrsunternehmen) legen vertraglich die jeweiligen Leistungen fest. Wird der Vertrag mit dem Abnehmer durch das Verkehrsunternehmen gekündigt oder kündigt der Abnehmer, so gilt der Abonnementvertrag mit dem Endabnehmer ebenfalls als gekündigt bzw. kann dann zu den sonstigen Konditionen des jeweiligen Abonnements (Preis) durch den Endkunden weitergeführt werden.

Auf den Preis der einzelnen Monatskarten im Abonnement für jedermann wird ein Rabatt gewährt. Dieser ist abhängig von der Einordnung in eine Rabattstaffel, die sich aus der Kombination der einzelnen Kriterien Abnahmemenge, Übernahme von Vertriebsaktivitäten durch den Abnehmer und Neukundenanteil ergibt.

Für Mitarbeiter, die im Verbundraum des VRS (Verkehrsverbund Rhein-Sieg) wohnen und Endabnehmer im Sinne eines Vertrages nach dem Großkunden-Rabattmodell im Verbundraum VRR sind, kann in einem Zusatzvertrag zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass ein Ticket dann auch für den Weg zwischen Wohnort/Einstiegsort und Verbundraumgrenze innerhalb des VRS im Geltungsbereich des Kragentarifs VRR/VRS als Fahrtberechtigung in VRS-Verkehrsmitteln gilt. Der Geltungsbereich beinhaltet die für den Weg notwendigen Tarifgebiete nach dem VRS-Tarif und wird in das bestehende Ticket eingetragen. Der für alle Tickets einheitliche Preis ist der VRR-Fahrpreistabelle zu entnehmen.

Übernahme von Vertriebsaktivitäten durch den Abnehmer:
Das **Standardangebot** wird erreicht, wenn neben dem erreichten Mengenbonus nur noch die Grundvoraussetzungen erbracht werden. Diese sind die Datenbereitstellung für die Ausstellung der Tickets und für die statistischen Auswertungen der Verkehrsunternehmen sowie die automatische Aktualisierung der Daten und Mitteilung an das Vertrags-Verkehrsunternehmen. Diese Leistungen sind unabdingbar.

Das **Plusangebot** wird erreicht, wenn zusätzlich zu der Variante Standard der Neukundenanteil an den zu erwartenden Abschlüssen zu Beginn des Vertrages einen durch das Vertrags-Verkehrsunternehmen festzulegenden Mindestanteil beträgt. Bei Erreichen dieses Wertes erhält der Vertragspartner zu dem Mengenbonus einen weiteren Rabatt gemäß Tabelle.

Das **Extraangebot** wird erreicht, wenn zusätzlich zu den Varianten Standard und Plus zu erwarten ist, dass der Anteil der Ticketabnehmer an der Gesamtzahl der Mitglieder durch Aktivitäten der Vertragspartner im Folgejahr gleich bleibt oder erhöht wird. Bei Erreichen dieses Wertes erhält der Vertragspartner zu dem Mengenbonus nochmals einen weiteren Rabatt gemäß Tabelle. Dieser Erfolgsbonus muss jährlich überprüft werden.

Bei Nichterreichen der Voraussetzungen für die Einordnung in die Stufen „Plusangebot“ und „Extraangebot“ erfolgt eine entsprechende Herabstufung des Abnehmers (bzw. des Nutzers). So wird der Abnehmer aus der Stufe „Plusangebot“ in die Stufe „Standardangebot“ zurückgestuft, falls der Anteil der Neukunden unter die zum Erreichen des „Plusangebotes“ erforderliche Grenze an Neukunden fällt. Eine Herabstufung aus der Stufe „Extraangebot“ in die Stufe „Plusangebot“ erfolgt falls die Nutzerquote eines Abnehmers sinkt. Diese Quote wird jährlich überprüft. Eine Herabstufung aus der Stufe „Extraangebot“ in die Stufe „Standardangebot“ erfolgt falls die Gesamtzahl an Nutzern eines Abnehmers sinkt und gleichzeitig der Anteil der Neukunden dieses Jahres gesunken ist.

11 Kooperationen

11.1 Schönes-Wochenende-Ticket

Zwischen der DB AG und den VRR-Verbundverkehrsunternehmen ist eine Kooperation über die Anerkennung des DB-Angebotes SchönesWochenendeTicket (SWT) als Ticket des Verbundtarifs abgeschlossen

worden.

Hierzu gelten folgende Tarifbestimmungen der DB AG:

- **Berechtigte, Teilnehmerzahl**

  Das Versuchsangebot kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Es wird an Einzelreisende sowie an Personen, die gemeinsam reisen, ausgegeben. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

- **Das Angebot können nutzen:**
  - bis zu 5 Personen
  - Eltern oder ein Elternteil mit beliebiger Anzahl eigener Kinder bis einschließlich 14 Jahre

- **Geltungsbereich**

  Das SWT gilt auf allen Strecken, die von Zügen der Verkehrsunternehmen des DB-Konzerns innerhalb Deutschlands befahren werden, in allen Zügen des Nahverkehrs (IRE, RE, RB, S), im ein- und ausbrechenden Verkehr mit Verkehrs-/Tarifverbünden und Verkehrsgemeinschaften, innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbünden und Verkehrsgemeinschaften nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung geregelt wurde, und auf Schienenstrecken, die nicht von der DB AG bedient werden, nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung geregelt wurde.
  Das Angebot gilt nicht in den Bussen der regionalen Omnibusverkehrsgesellschaften der DB bzw. der mit der DB kooperierenden Omnibusbetriebe, auch wenn es sich um Schienenersatz-, Anstoß- oder Parallelverkehr handelt. Ausnahmen werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

- **Geltungszeitraum**

  Das Angebot gilt bis auf weiteres.

- **Geltungsdauer**

  Die Fahrscheine gelten an dem auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag (Samstag oder Sonntag), und zwar jeweils von 0.00 Uhr bis zum Folgetag, 3.00 Uhr.
  Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, sind Fahrscheine zum gewöhnlichen Fahrpreis bis zum ersten Haltebahnhof, den der Zug am Geltungstag ab 0.00 Uhr fahrplanmäßig erreicht, zu lösen.
  Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer sind Fahrscheine zum gewöhnlichen Fahrpreis ab dem letzten Haltebahnhof, den der Zug auf den dem Geltungstag folgenden Tag ab 3.00 Uhr fahrplanmäßig erreicht, zu lösen.

- **Fahrscheine, Preise, Verkauf**

  Die Fahrscheine zum Festpreis gelten innerhalb der Geltungsdauer für beliebige Fahrten.

Der Festpreis pro Ticket ist der Fahrpreistabelle zu entnehmen.

Die Fahrscheine werden ausgegeben:

- an allen DB-Verkaufsstellen mit einem Aufpreis von 2,00 (Fahrkartenausgaben, DER-Reisebüros, DB- und freie Agenturen)
- an Fahrscheinautomaten
- in den Zügen des Nahverkehrs zum Bordpreis, der 3,70 Euro über dem stationären Automatenverkaufspreis je Ticket (37,00 Euro) liegt, ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter Automat betriebsbereit, wird das Ticket zum stationären Verkaufspreis ausgegeben
- von sonstigen Verkaufsstellen, wenn dies in einem besonderen Vertrag oder einer Absprache vereinbart wurde.

Für entgeltpflichtige Hunde sind gem. DPT I §16 ABest 11 Fahrscheine für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrt zum ermäßigten Fahrpreis zu lösen.

- **Züge, Wagenklasse**

Die Fahrscheine gelten in den Zügen des Nahverkehrs (IRE, RE, RB, S). In den Zügen des Fernverkehrs (z. B. ICE, EC, IC, IR, Auto- bzw. Sonderzüge, Nachtreisezüge) gelten sie jedoch nicht. Die Fahrscheine werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht zugelassen.

- **Platzreservierung**

Platzreservierungen werden für Inhaber von SWTs nicht vorgenommen.

- **Rückgabe, Umtausch, Erstattung**

Rückgabe oder Umtausch der SWTs sind ausgeschlossen. Nicht benutzte SWTs werden nicht erstattet. Die Fahrpreisermäßigung wird nachträglich nicht gewährt.

- **Mitnahme von Fahrrädern**

Für die Mitnahme von Fahrrädern sind gemäß den Bestimmungen des DPT I §27 ABest 13 Fahrradkarten für Züge des Nahverkehrs zu lösen. Die Fahrradkarten gelten zusammen mit dem SWT für beliebige Fahrten am jeweiligen Geltungstag.

Darüber hinaus gelten die besonderen Vereinbarungen mit den Ländern über die Mitnahme von Fahrrädern auch in Verbindung mit dem SWT.

Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbünden gelten die Tarifbestimmungen der Verbünde.

Die Fahrräder können im Rahmen vorhandener Kapazitäten in den dazu vorgesehenen Gepäckwagen/-abteilen sowie Mehrzweckabteilen bzw. Einstiegsräumen der Nahverkehrszüge der DB mitgenommen werden. Die für die Fahrradmitnahme besonders geeigneten Züge sind in den Fahrplanveröffentlichungen mit einem Fahrradsymbol gekennzeichnet. Ein Anspruch auf Fahrradmitnahme besteht nicht. Das Ein- und Ausladen der Fahrräder erfolgt durch den Reisenden. Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern in diesen Zügen besteht nur dann, wenn es die Be-

förderungskapazitäten zulassen, d. h., wenn noch ein Stellplatz für die vorgesehene Strecke frei ist.

- **Sicherung gegen Missbrauch**

  Wird das SWT mit abweichender Teilnehmerzahl genutzt, ist der Unterschied zwischen dem Festpreis und dem Angebot, das von den Teilnehmern in Anspruch genommen werden kann, für alle Teilnehmer nachzuzahlen.
  Auf Verlangen haben die Eltern/Elternteile für alle Teilnehmer die Zugehörigkeit zur Familie glaubhaft zu machen. Als Nachweis wird die BahnCard Familie anerkannt.
  Der Weiterverkauf von benutzten SWTs ist nicht gestattet.

- **Sonstiges**

  Das Angebot gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des DPT.

11.2 Besondere VRR-Bestimmungen zum tariflichen Angebot „Schönes-Wochenende-Ticket (SWT)“ der DB AG:

Tickets des Versuchsangebotes „Schönes Wochenende“ der Deutschen Bahn AG (DB) gelten in allen Verbundverkehrsmitteln bis auf weiteres als Tickets gemäß Verbundtarif. Es gelten die Tarifbestimmungen des DB-Versuchsangebotes sowie folgende Bestimmungen für den VRR-Verbundtarifraum:

- **Ausgabe der Tickets**

  Die Tickets werden von Verbundverkehrsunternehmen und von der DB ausgegeben. Ein Nachlösen in VRR-Verbundverkehrsmitteln ist nicht möglich. Der Kunde muss vor Fahrtantritt im Besitz eines gültigen Tickets sein.

- **Tickets für Hunde**

  Hunde werden im Verbundtarifraum in Verbundverkehrsmitteln unentgeltlich befördert. Es gelten hierfür die Bestimmungen des Verbundtarifs. Für Fahrten nach außerhalb des VRR-Verbundtarifraumes sind Tickets des allgemeinen Tarifs der DB für Hunde zu lösen.

- **Tickets für Fahrräder**

  Für Fahrräder gelten die Bestimmungen des Verbundtarifs. Tickets des allgemeinen Tarifs der DB, die bereits vorher für mitgeführte Fahrräder gelöst wurden, werden nicht anerkannt. Für die Weiterfahrt mit VRR-Verbundverkehrsmitteln ist ein ZusatzTicket pro Fahrrad und Fahrt zu lösen.

- **Benutzung der Spielbanklinie zwischen Dortmund und Hohensyburg**

  Die Benutzung der Spielbanklinie zwischen Dortmund und Hohensyburg ist ausgeschlossen.

- **Sonstige Bestimmungen**

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen VRR-Fahrausweise ist ausgeschlossen.
Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

12 Nutzung der IC-/EC-Züge der DB AG mit Fahrausweisen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

12.1 Berechtigte

Inhaber folgender gültiger Zeitfahrausweise des VRR können gegen Zahlung eines IC-/EC-Aufpreises InterCity- und EuroCity-Züge im Verbundraum des VRR benutzen:

- Ticket2000 und Ticket1000 als Monatskarte, Monatskarte im Abonnement, 9 Uhr Monatskarte und 9 Uhr Monatskarten im Abonnement
- FirmenTicket als FirmenTicket 100/100-Modell, FirmenTicket Rabattmodell,
- BärenTicket.

Für o.g. Zeitkarten gilt die Nutzung von IC-/EC-Zügen mit Aufpreis auch im erweiterten Geltungsbereich durch ZusatzTickets.

Ausgenommen von der Nutzung von IC-/EC-Zügen sind Reisende mit Schwerbehindertenausweis, SemesterTickets, „Schönes-Wochenend-Ticket“ und Sonderfahrausweise wie z.B. Kombikarten/ KombiTickets oder FerienTickets.

12.2 Aufpreis

Ausgegeben werden Aufpreise als Monatskarte für den einzelnen Monat oder als Monatskarte im Abonnement für 12 Monate. Die Aufpreise sind vor Fahrtantritt zu lösen. Der Preis der IC-/EC-Aufpreise ist aus der Fahrpreistabelle ersichtlich.

Werden vom FirmenTicket, Ticket1000, Ticket2000 weitere Personen gemäß VRR-Tarif unentgeltlich mitgenommen, so haben auch sie je Person und Fahrt einen IC-/EC-Aufpreis zu lösen.

Wird ein Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, so ist für die Laufzeit die Differenz zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis der einzelnen Monatskarten zu zahlen.

12.3 Ausgabe der Aufpreise

Monatskartenaufpreise und Monatskartenaufpreise im Abonnement sind nur bei DB-Vertriebsstellen (auch Reisebüros mit DB-Lizenz) erhältlich.

12.4 Geltungsbereich

Innerhalb der festgelegten Grenzen des VRR können die unter 1. genannten Berechtigten die IC-/EC-Züge der DB AG benutzen.

Die Aufpreise zu Zeitkarten gelten in Abhängigkeit von der jeweiligen Preisstufe ebenfalls bis zur Grenze des Verbundraums. Im Anschluss/Vorlauf dazu werden entweder anschließende Zeitkarten des angrenzenden Verbundes/der Verkehrsgemeinschaft (nur innerhalb NRW) und/oder des DB-Tarifs für zuschlagpflichtige Züge anerkannt.

Bereits gelöste Aufpreise zu Zeitkarten der Verbünde/Verkehrsgemeinschaften werden verbundübergreifend anerkannt, d.h. der Kunde benötigt nur einen Aufpreis und zwar den höchsten, falls für aneinander angrenzende Verbünde/Verkehrsgemeinschaften unterschiedliche Aufpreise gelten.

12.5 Übergang 1. Wagenklasse

Die Benutzung der 1. Wagenklasse in IC-/EC-Zügen ist möglich. Hierzu sind zu den entsprechenden Zeitkarten die eine Zusatzwertmarke nach den VRR-Tarifbestimmungen für die Nutzung der 1. Wagenklasse zu lösen.

12.6 Geltungsdauer

Daueraufpreise gelten so lange wie der zugehörige Zeitfahrausweis.

12.7 Erstattung

Die Erstattung der Aufpreise ist ausgeschlossen.

12.8 Sonstige Bestimmungen

Für die Mitnahme von Fahrrädern ist für das Fahrrad ein Fahrschein nach DB-Tarifzu lösen. (Fahrradkarte Fernverkehr + Reservierungspflicht).

Die Mitnahme von Hunden innerhalb des VRR-Verbundraums richtet sich nach den Bestimmungen des VRR-Tarifs.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rhein-Ruhr-Tarifes.

13. Elektronische Vertriebswege

Abweichend von den sonstigen Tarifbestimmungen gelten für Tickets, die über elektronische Vertriebswege ausgegeben werden, nachfolgende Bestimmungen.

13.1 HandyTickets

Als HandyTickets werden EinzelTickets, 4er-EinzelTickets, TagesTickets, GruppenTickets ZusatzTickets und als Monatskarten Ticket1000, Ticket1000 9.00 Uhr, Ticket2000 und Ticket2000 9.00 Uhr ausgegeben.

Die genannten Tickets werden für alle Preisstufen gemäß Preisstufenübersicht und Geltungsbereiche für Fahrten im VRR ausgegeben. Zeitkarten werden nur auf die Person ausgestellt und sind nicht übertragbar.

Es gelten die unten aufgeführten Bedingungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das HandyTicket

Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für den Erwerb von HandyTickets und ergänzen die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR und der am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbünde speziell für das Handy-Ticket.
Die am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünde bieten einen Service an (im folgenden HandyTicket-Service genannt), welcher es dem registrierten Kunden (im folgenden Nutzer genannt) ermöglicht, Tickets gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der am HandyTicket-Service beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrverbünde bargeldlos per Handy zu erwerben.
Die am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünde bedienen sich zur Abwicklung des gesamten HandyTicket-Services eines IT-Dienstleister, der Hansekom GmbH, Hamburg, und eines Finanz-Dienstleisters, der Deutschen Verkehrsbank LogPay GmbH, Frankfurt - Eschborn.

Anmeldung (Vertragsabschluss)

Um den HandyTicket-Service nutzen zu können, muss sich der Nutzer unter wahrheitsgemäßer Angabe der nachfolgenden Punkte bei einem Verkehrsunternehmen registrieren:
Handy-Nummer,
gewünschtes Bezahlverfahren entsprechend Ziffer 5.1 und
Kontrollmedium
Die Registrierung und Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung des HandyTicket-Services (im folgenden Nutzungsvertrag genannt) dar. Mit Bestätigung der Registrierung kommt zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zustande.
Der HandyTicket-Service steht juristischen Personen unter Nennung eines juristischen Vertreters (Ansprechpartner) und voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. Beschränkt geschäftsfähige Personen können über das Prepaid Zahlverfahren am HandyTicket für einen Maximalbetrag von 50 Euro teilnehmen.
Ein Anspruch auf Registrierung für den HandyTicket-Service besteht nicht.
Mit Akzeptanz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährt das Verkehrsunternehmen ihren Kun-

den eine einfache Lizenz zur Verwendung der HandyTicket-Software zur zweckgebundenen Nutzung der enthaltenen Funktionen (gilt nur für Kunden die die „Java“-Ticketsoftware auf ihrem Handy nutzen). Jede anderweitige Nutzung, Änderung und/oder Modifizierung der Software ist dem Kunden verboten. Insoweit ist es dem Kunden auch nicht gestattet, das HandyTicket Softwareprogramm zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, zu lizenzieren, abzutreten oder anderweitig zu übertragen. Die Ermittlung und Offenlegung des Quellcodes des Programms ist verboten.
Das Verkehrsunternehmen übernimmt keinerlei Gewährleistung bezüglich der Anwendbarkeit und Leistungsfähigkeit der Java HandyTicket-Software auf dem Mobiltelefon.

Kündigung

Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag gegenüber dem Verkehrsunternehmen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per Internetportal oder schriftlich kündigen. Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. Das Verkehrsunternehmen kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist, kündigen.
Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist das Verkehrsunternehmen insbesondere berechtigt, wenn der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen der Nutzung des HandyTicket-Services gegen geltendes Recht verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Nutzungsvertrages für das Verkehrsunternehmen wegen des Vertrauensverlustes (z.B. bei Manipulationen) oder des Wegfalles der Geschäftsgrundlage unzumutbar ist. Ein außerordentliches Kündigungsrecht liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer bei der Anmeldung falsche Daten angegeben hat, eine Forderung gegen den Nutzer zum wiederholten Mal nicht einbringbar ist, er im Zusammenhang mit seiner Nutzung des HandyTicket-Services Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt, Leistungen von den an dem HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünde missbraucht oder er trotz bestehenden und fälligen Anspruch keine Zahlung leistet.
Mit Wirksamwerden der Kündigung kann mit sofortiger Wirkung der HandyTicket-Service nicht mehr genutzt werden. Der Finanzdienstleister wird ein etwa vorhandenes Guthaben nach Beendigung der Geschäftsbeziehung auf ein vom Nutzer anzugebendes Bankkonto gegen eine Bearbeitungsgebühr von 1,50 Euro überweisen. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Rückzahlung ist nur innerhalb von 3 Monaten nach Kündigung möglich. Die Rückzahlung erfolgt in Euro.

Handy-Ticket Erwerb und Nutzung

Der Nutzer muss für die Nutzung des HandyTicket-Services bei dem Verkehrsunternehmen oder einem anderem am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen die jeweils dort angebotenen Tickets vor Fahrtantritt erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. Die ihm dabei entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer. Mit der Bestellung des Tickets über das vom Nutzer angemeldete Handy gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. Der Kauf-

vertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen durch die Bereitstellung des Tickets zu Stande. Für die Gültigkeit des Tickets ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. Das Ticket gilt zum sofortigen Fahrtantritt. Eine Stornierung und Erstattung ist ausgeschlossen.
Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag sowie den gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens bzw. Verkehrsverbundes. Die Zahlung hat an den Finanzdienstleister zu erfolgen, an den das Verkehrsunternehmen ihren Anspruch abtritt.
Das Ticket auf dem registrierten betriebsbereiten Handy und das Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens vorzuzeigen und das Handy ggf. auszuhändigen.
Der Nutzer ist für die Betriebsbereitschaft des Handys, für die notwendige Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textinhaltes des Tickets verantwortlich. Dies gilt auch für die Aktualität des Kontrollmediums.
Nach Fahrtantritt über das Handy erworbene Tickets werden nicht anerkannt. Gemäß den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen wird in diesen Fällen vom Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Tickets auf dem Handy sind nicht übertragbar.
Kann der Erwerb oder der Nachweis des Tickets bei der Ticketkontrolle wegen Handyversagens nicht erbracht werden (z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket nach den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen geahndet. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erweben.
Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR.

Zahlungsweisen und Abrechnung

Der Nutzer kann zwischen folgenden Zahlungsweisen wählen:
Abrechnung über das Lastschriftverfahren,
Abrechnung über Kreditkarte (Visa oder MasterCard) oder
Abrechnung über das PrePaid-Verfahren.
Andere Zahlungsweisen sind ausgeschlossen.
Die Abrechnung der erworbenen Tickets erfolgt durch den Finanz-Dienstleister in der Regel monatlich zum ersten Bankarbeitstag des auf die Entstehung der Forderungen folgenden Kalendermonats, spätestens nach Erreichen einer Forderungsgröße (i. d. R. 20 Euro). Die Übersicht über die getätigten Ticketkäufe (nachfolgend Umsatzübersicht genannt) enthält Einzelkaufnachweise und ist ausschließlich elektronisch über das Internetportal nur vom Nutzer einsehbar und abrufbar.
Der Nutzer hat die Umsatzübersicht und die Abrechnung (im Falle von Lastschriftverfahren ist das der Kontoauszug, im Falle von Kreditkartenverfahren ist das die Kreditkartenabrechnung, im Falle des Prepaid-Verfahren ist das die Umsatzübersicht) sorgfältig zu prüfen und Einwände innerhalb von 6 Wochen nach zur Verfügungsstellung der Abrechnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen vorzubringen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung. Der Nutzer wird in den Umsatzübersichten

auf diese Rechtsfolge hingewiesen. Gesetzliche Ansprüche des Nutzers bleiben hiervon unberührt.

Zahlung per Lastschrifteinzugsverfahren

Bei Wahl dieses Zahlverfahrens sind weitere personenbezogene Daten (Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum) und die Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer) seitens des Nutzers für die eindeutige Zuordnung seiner Zahlung für ein erworbenes Ticket erforderlich. Bei Auswahl dieses Zahlverfahrens gibt der Nutzer mit Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sein Einverständnis zum Lastschrifteinzug von seinem angegebenen Konto in Deutschland.
Sollte eine Lastschrift unberechtigt vom Nutzer zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Kreditinstitut aus von ihm zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung - scheitern, so ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die jeweils gültige Rücklastschriftgebühr (derzeit 6,25 Euro) sowie die anfallenden Fremdgebühren der Hausbank spätestens nach 14 Werktagen von dem Finanz-Dienstleister eingezogen werden können. Selbstzahlungen wie bspw. Überweisungen – insbesondere ohne Angabe der Handynummer - durch den Nutzer werden i.d.R. nicht akzeptiert.

Zahlung per Kreditkarte

Bei Wahl dieses Zahlverfahrens sind die personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) und die Kreditkartenkartendaten (Kreditkartennummer, Gültigkeit, Kontroll-nummer) des Nutzers für die Bezahlung der Tickets erforderlich.
Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Tickets über das Kreditkarten-Verfahren ist nur mit Visa oder MasterCard möglich. Andere Kreditkarten werden derzeit nicht akzeptiert. Der Zeitpunkt der Abrechnung von dem Konto des Nutzers ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Nutzers festgelegt. Die Einreichung der Ticketbeträge, die der Nutzer in einem Monat gekauft hat, erfolgt durch den Finanzdienstleister gemäß 5.2 bei dem Kreditkartenherausgeber des Nutzers.
Der Finanz-Dienstleister ist für alle Kreditkartentransaktionen des Nutzers (Karteninhaber) verantwortlich, einschließlich des Kundenservices bei Rückfragen zum eingereichten Betrag.
Sollte der Nutzer ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen oder die Einreichung der Forderung bei seinem Kreditkartenherausgeber aus von ihm zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung oder versäumte Mitteilung der Kartensperrung bei Verlust oder Diebstahl - scheitern, so ist der Nutzer verpflichtet, zusätzlich zu dem Betrag aus den im Vorfeld in Anspruch genommenen Tickets, die jeweils gültige Rücklastschriftgebühr (derzeit 6,25 Euro) sowie die angefallenen Fremdgebühren des Kreditkarten-Acquirers zu tragen. Selbstzahlungen wie bspw. Überweisungen durch den Nutzer werden nicht akzeptiert.
Der Nutzer hat den Verlust, Diebstahl oder anderen Missbrauch bezüglich seiner Kreditkarte dem Verkehrsunternehmen bzw. dem Finanz-Dienstleister unverzüglich über das Internetportal oder über die Hotline mitzuteilen.
Die gekauften Tickets erscheinen dem Nutzer in der Kreditkartenabrechnung seines Kreditkartenherausgebers als Gesamtbetrag in Euro. Detaillierte Informationen über die Zusammensetzung des Gesamtbetrages kann der Nutzer über das Internetportal einsehen und abrufen.

Zahlung per PrePaid- Verfahren (Vorauszahlung)

Bei Wahl dieses „anonymen“ Zahlverfahrens ist keine Erhebung von personenbezogenen Daten des Nutzers erforderlich.
Hat der Nutzer dieses Verfahren gewählt, ist er verpflichtet, einen Betrag in Höhe von mindestens 20,00 Euro, welcher zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist, im Voraus auf ein von dem Finanz-Dienstleister angegebenes Konto einzuzahlen oder zu überweisen. Dabei hat der Nutzer als „Verwendungszweck“ - zwingend an erster Stelle - seine Handynummer anzugeben. Weitere individuelle Angaben können hinzugefügt werden. Der HandyTicket-Service wird erst freigeschaltet, wenn dieser Betrag auf dem Konto eingeht. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichender Kontodeckung möglich.

Sperren

Stellt der Nutzer einen Missbrauch seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen anzugeben. Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Handys bzw. der registrierten SIM-Karte. Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. Das Verkehrsunternehmen unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt wird.
Stellt ein Verkehrsunternehmen, ein Verkehrsverbund oder die Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt. Die Sperrmitteilung erfolgt über eine SMS-Benachrichtigung. Jeder erfolgte Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Kunden veranlasst.
Für den Fall der Nichtzahlung einer fälligen und bereits angemahnten Forderung unabhängig von der gewählten Zahlungsweise wird der Nutzer ebenfalls gesperrt. In diesem Fall wird der Nutzer in einem weiteren Mahnschreiben über die erfolgte Sperrung informiert.

Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z.B. Adresse und Kontoverbindung, Handynummer und Kontrollmedium) unverzüglich dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Die persönliche Identifikations-Nummer (PIN), die ihm bei der Anmeldung für seinen persönlichen Internetzugang zugesendet wurde, ist vom Nutzer geheim zu halten.

Haftung der am HandyTicket beteiligten Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbünde und Dienstleister
Zur Nutzung des HandyTicket-Services ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. Die Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünde und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder, das Verkehrsunternehmen, andere Verkehrsunternehmen, die Ver-

kehrsverbünde noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.
Beim Datentransfer des HandyTickets können Kosten entstehen. Diese richten sich nach der jeweiligen Nutzungsvereinbarung mit dem Netzanbieter des Kunden.

13.2 Ticket2Print

Als Ticket2Ticket werden im Rahmen des VRR-Verbundtarifs TagesTickets, GruppenTickets und als Monatskarten und im Abonnement Ticket1000, Ticket1000 9.00 Uhr, Ticket2000, Ticket2000 9.00 Uhr und BärenTicket und im Rahmen des NRW-Tarifs die Ticketarten FerienTicketsNRW, SchöneFahrtTicket NRW und SchönerTagTicket NRW über die Internetshops der teilnehmenden Verkehrsunternehmen ausgegeben.

Die genannten Tickets werden für alle Preisstufen gemäß Preisstufenübersicht und Geltungsbereiche für Fahrten im VRR bzw. in NRW ausgegeben. Zeitkarten werden nur auf die Person ausgestellt und sind nicht übertragbar.

Es gelten die unten aufgeführten Bedingungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Ticket2Print-Verfahren

Anbieter/Vertragspartner

Der Ticket2Print-Shop ist ein Onlineangebot des Verkehrsverbundes Rhein Ruhr (VRR).

Der VRR stellt übergeordnete Onlineangebote für seine Verkehrsunternehmen bereit, hierzu gehören Online-Tarifberater, Fahrplanauskunft und der Ticketshop. Der Ticketshop wird von DSW21 im Auftrag des VRR betrieben, die Abrechnung sowie die technische Bereitstellung erfolgen über das TicketTradecenter von DSW21 (ticket@dsw21.de).

Die Verkehrsleistung selbst erbringen dann die Verkehrsunternehmen im VRR. Deshalb werden Kunden jeweils ihrem zuständigen Verkehrsunternehmen zugeordnet. Kunden, die über die Internet-Seiten eines Verkehrsunternehmens in den VRR-Shop gelangen, werden dem Unternehmen zugeordnet, das die Seiten betreibt. Kunden, die über www.VRR.de in den Shop gelangen, werden nach ihrer Postleitzahl dem zuständigen Verkehrsunternehmen automatisch zugeordnet.

Diesen zuständigen Unternehmen werden die Kundendaten auf elektronischem Wege übergeben - allerdings nur bei Abo-Bestellungen. Einzel-, Tages- und MonatsTickets werden nur als Verkaufsdaten weitergemeldet ohne persönliche Daten. Kunden von Unternehmen, die noch keine Vertriebsvereinbarung mit einem teilnehmendem Verkehrsunternehmen abgeschlossen haben, werden übergangsweise DSW21 zugeordnet.

Welchem Verkehrsunternehmen Sie zugeordnet sind, sehen Sie an der E-Mail Ihrer Bestellbestätigung sowie an dem Logo auf Ihrem Ticket2Print selbst.

Bei Abo-Abschlüssen über den Onlineshop erhalten Sie eine Chipkarte von Ihrem Verkehrsunternehmen und nehmen am Lastschriftverfahren (Bankeinzug monatlich durch das Verkehrsunternehmen) teil. Die Mindestlaufzeit für Abonnements beträgt 12 Monate.

Vertragsabschluss

Mit Eingabe Ihrer Bezahldaten (paypal oder Kreditkarte über telecash) schließt der Kunde den Kaufvorgang ab und hat ein gültiges Ticket gekauft, das per E-Mail zugestellt wird (im Format pdf).
Verlust
Sollten der Kunde sein laufendes Ticket einmal verlieren, so kann er mit Hilfe seiner Kundennummer (Passwort) ein neues Ticket abrufen.

Vertragsgrundlage

Die AGBs müssen gelesen werden und ihre Kenntnisnahme muss durch ein Anklicken im Shop bestätigt werden. Wird die Akzeptanz der AGBs nicht bestätigt, wird der Kaufvorgang nicht fortgesetzt.

Tarif- und Beförderungsbestimmungen

Die Tarifbestimmungen des VRR und die Allgemeinen Beförderungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Diese kann sich der Kunde als Datei auf seinen Computer laden, lesen und ausdrucken. Die Kenntnisnahme der Tarif- und Beförderungsbestimmungen muss durch den Kunden durch Anklicken im Shop bestätigen. Werden die Bestimmungen nicht bestätigt, so bricht der Kaufvorgang ab.

Unterbrechungen der Fahrscheine

Unterbrechungen eines laufenden Tickets sind nicht möglich.

Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich, § 8 der Beförderungsbedingungen bleibt unberührt.

Zahlverfahren (paypal/Kreditkarte)

Zahlung per paypal

Der Kunde verpflichtet sich ein gültiges und gedecktes paypal-Konto zu unterhalten. Alle Verstöße gegen diesen Grundsatz werden von paypal geahndet, alle Kosten aus diesen Transaktionen trägt der Kunde. paypal und DSW21 halten sich das Recht vor, Kunden vom Verfahren auszuschließen, wenn ein Missbrauch oder offene Forderungen anstehen.

Zahlung per Kreditkarte

Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige Kreditkarte einzusetzen und die Gutschrift des Betrags durch das Kreditkartenunternehmen und weitere Dienstleister zu gewährleisten. Ungültige und falsche Angaben führen zur Sperrung des Tickets. Anfallende Gebühren sind vom Kunden zu tragen.

Im Rahmen der Antragsprüfung von Abonnements kann das jeweilige Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des Kontoinhabers bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Bei einer negativen Auskunft gilt der Aboantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert. Ob das Verkehrsunternehmen eine solche Bonitätsprüfung durchführt wird dem Kunden mit der Bestätigungsmail mitgeteilt. Der Kunde kann dann während des ersten Geltungsmonats vom Vertrag zurücktreten.

Datenänderungen

Der Kunde ist verpflichtet, während des Vertragszeitraumes alle Änderungen seines Wohnortes, seiner Internet- oder E-Mailadresse sowie seiner Bankverbindung anzuzeigen.

Datenspeicherung und Datenübermittlung

Daten des Kunden werden für den elektronischen Zahlungsverkehr sowie zu Überprüfungszwecken des Tickets gespeichert. Namen, Anschriftdaten und Kontodaten werden an die jeweiligen Vertragspartner übertragen. Die nicht unmittelbar personenbezogenen Ticketdaten werden zur Prüfung der Gültigkeit des Tickets an die Verkehrsunternehmen im VRR weitergegeben. Eine Weitergabe der Daten an andere Dritte erfolgt nicht. Art und Umfang der Datenverarbeitung sind in der Datenschutzerklärung dokumentiert.

Kundendaten

Der Kunde erklärt, alle Angaben im Anforderungsformular wahrheitsgemäß einzutragen. Bei Eintragung falscher Angaben kommt kein Vertrag zustande. Ausgedruckte Tickets mit falschen Angaben sind ungültig.

Kundennummer

Der Kunde verpflichtet sich, seine Kundennummer (Passwort), nicht zu verwechseln mit der Ticketnummer, geheimzuhalten und für alle weiteren Transaktionen (z. B. Neuausdruck bei Verlust, Änderung der Angaben, weitere Käufe im Stammkundenbereich) im bereitzuhalten.
Nachteile, die dem Kunden durch eine falsche oder vergessene Kundennummer (Passwort) entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Kundenseitige EDV-Anlagen

Ticket-Transaktionen, die durch falsch installierte Soft- oder Hardware des Kunden scheitern, werden voll berechnet, wenn der Datentransfer auf der Serverseite vollständig und erfolgreich abgelaufen ist.

Schadenshaftung für Downloads ausgeschlossen

Als Betreiber des Ticketshops übernimmt DSW21 keine Haftung für Schäden an Hard- oder Software des Kunden, die durch das Herunterladen der Drucksoftware ausgelöst werden könnten, sofern die Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeiter verursacht wurden.

Schadenshaftung für Datentransfer ausgeschlossen

DSW21 haftet nicht für Schäden, die durch den Datentransfer entstehen können.

14. Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

(1) Für die im Eisenbahnverkehr geltenden Regelungen des VRR-Tarifs gelten neben den allgemeinen Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der Eisenbahn-Verkehrsordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sowie der sonstigen darauf basierenden Regelungen im Recht der Bundesrepublik Deutschland hinaus die im Folgenden dargestellten Regelungen.

(2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Tickets des VRR - Tarifs erfasst.

(3) Der Anspruch des Kunden auf Entschädigung, der dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen ist, wird nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

(4) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall der Fahrt, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:

- außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende (betriebsfremde) Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte,
- Verschulden des Reisenden,
- Verhalten eines Dritten, das das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte.

(5) Die Entschädigung beträgt grundsätzlich ab einer Ankunftsverspätung von 60 min 25% und ab einer Ankunftsverspätung von 120 min 50 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises.

(6) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern die Entschädigungssumme mindestens 4,00 Euro beträgt.

(7.) Bei Zeittickets im Monatskauf und im Abonnement hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Geltungsbereich seines Zeittickets wiederholt Verspätungen von mindestens 60 min erlitten hat. Die Entschädigung beträgt pauschal:

-1,50 Euro je Verspätungsfall bei Tickets für die 2. Wagenklasse und
-2,25 Euro je Verspätungsfall bei Tickets für die 1. Wagenklasse.

Entschädigungen werden nur vorgenommen, wenn die Entschädigungssumme mindestens 4,00 Euro beträgt und die Entschädigungsforderungen bei Monatstickets im Einzelkauf und bei MonatsTickets im Abonnement gesammelt für den Geltungszeitraum eines Monats nach Ablauf eingereicht werden. Der Entschädigungsbetrag wird auf maximal 25% des tatsächlich entrichteten Fahrpreises pro Monat begrenzt.

(8) Sollten Kunden Entschädigungen aus den Regelungen dieser Fahrgastrechte in Anspruch genommen haben, so gelten Ansprüche aufgrund der VRR -Mobilitätsgarantie i.S.d. Ziffer15 der VRR - Beförderungsbedingungen als abgegolten.

(9) Ansprüche sind gegenüber dem verursachenden Verkehrsunternehmen geltend zu machen.

15 Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen

15.1 Geltungsbereich

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu Ziffer 2 folgende Regelung:

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) zusammengeschlossen sind (siehe Anlage 1).

Außerdem werden die Beförderungsbedingungen auf den im VRR-Verbundraum verlaufenden Linien und Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen (ebenfalls Anlage 1) angewendet, die nicht dem VRR angehören.

Außerhalb der kommunalen Grenzen des Verbundraums werden auf bestimmten Linien und Linienabschnitten die Beförderungsbedingungen angewendet. Ebenfalls sind dort die Linien und Linienabschnitte aufgeführt, auf denen innerhalb der kommunalen Grenzen des Verbundraums die Beförderungsbedingungen nicht angewendet werden.

15.2 Erhöhtes Beförderungsentgelt

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu Ziffer 7.5 Abs 5 gilt für VRR-Verbundverkehre folgende Regelung:

„Die Quittung oder die Zahlungsaufforderung zum Erhöhten Beförderungsentgelt gilt bis zur Beendigung der Fahrt innerhalb der auf der Quittung oder der Zahlungsaufforderung angegebenen Preisstufe des Verbundtarifs als gültiges Ticket im Sinne des VRR-Verbundtarifs.“

15.3 Mobilitätsgarantie

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu Ziffer 11 Abs 3 gilt für VRR-Verbundverkehre folgende Regelung:

„Die dem Inhaber entstandenen Kosten werden für Inhaber von Ticket2000 und BärenTickets in Höhe bis zu 30,00 Euro, ansonsten für Inhaber anderer zugelassener Tickets bis zu einer Höhe von 20,00 Euro ersetzt.“

15.4 Erstattung von Beförderungsentgelt

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu Ziffer 8 Abs 1 gilt für VRR-Verbundverkehre fol-

gende Regelung:
(1)
Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt.
(2)
Wird ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Kundenkarte und der Wertmarke anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn die Zeitkarte dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast den Fahrschein per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
(3)
Je Benutzungstag werden von dem Preis des Zeitfahrausweises abgezogen:
bei einem Zeitfahrausweis mit monatlicher Geltungsdauer 5 %,
bei einem Zeitfahrausweis mit wöchentlicher Geltungsdauer 25 %.
(4)
Anträge nach Absatz 1 und Absatz 2 sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
(5)
Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgehen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
(6)
Für Zeitfahrausweise, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben werden bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhandengekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.
(7)
Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitfahrausweisen ist rückwirkend nicht möglich.
(8)
Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.